

PROGRESSIONS- VORBEHALT

Lohnersatzleistungen sind steuerfrei, ABER
führen zu einem höheren Steuersatz



BEISPIELE

- KURZARBEITERGELD
- ARBEITSLOSENGELD
- ENTSCHÄDIGUNGEN
NACH DEM
INFEKTIONS-
SCHUTZGESETZ
- KRANKENGELD
- MUTTERSCHAFTS-
GELD
- ELTERNGELD
- ZUSCHÜSSE DES
ARBEITGEBERS ZUM
KURZARBEITERGELD
(TEILWEISE UND
ÜBERGANGSWEISE)

Lohnersatzleistungen, wie im roten Kasten aufgelistet, sind grundsätzlich steuerfrei. Sie fallen jedoch unter den sogenannten Progressionsvorbehalt.

Das heißt, die betreffenden Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet, um den persönlichen Steuersatz zu ermitteln. Bei der Anwendung dieses Steuersatzes bleiben die Einkünfte jedoch wieder unberücksichtigt.

Es wird also auf die übrigen Einkünfte ein höherer Steuersatz angewendet, als im Normalfall.

Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Jedoch nur, wenn neben den Lohnersatzleistungen tatsächlich noch andere Einkünfte vorhanden sind, auf die der erhöhte Steuersatz dann angewendet werden kann.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht einen Bruttolohn von 2.000€ (einbehaltene Lohnsteuer mtl. 172,50€) über 5 Monate. Über den Rest des Kalenderjahres bezieht er Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 800€.

Ohne den Bezug von Arbeitslosengeld würde der Arbeitnehmer die komplette Lohnsteuer in Höhe von 862,50€ vom Finanzamt erstattet bekommen, da das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld ergibt sich folgende Berechnung:

Bezogener Arbeitslohn	10.000€
abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>1.000€</u>
verbleiben	9.000€
abzgl. Sonderausgaben-Pauschbetrag	36€
abzgl. Vorsorgeaufwand	<u>1.944€</u>
zu versteuerndes Einkommen	7.020€
zuzgl. Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	<u>5.600€</u>
zu versteuerndes Einkommen fiktiv	12.620€

Aus der Grundtabelle ergibt sich, unter der Betrachtung der 12.620€, ein Steuersatz in Höhe von 4,3581%. Dieser wird auf das zu versteuernde Einkommen ohne das Arbeitslosengeld, also die 7.020€, angewendet.

Danach ergibt sich eine Steuer in Höhe von 305€. Davon abgezogen wird die gezahlte Lohnsteuer in Höhe von 863€. Es kommt zu einem Erstattungsbetrag in Höhe von 558€.

Der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.000€ kommt für die Lohnersatzleistungen nur dann in Betracht, wenn er bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bisher in keinster Weise berücksichtigt wurde.

Beispiel:

(Quelle: Elektronisches Wissen Lohn und Gehalt, Dok.-Nr. 5300436, Themenlexikon vom 01.01.2020)

Ein Arbeitnehmer erzielt im Kalenderjahr 2020 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 30.000€ und steuerfreies Elterngeld in Höhe von 1.100€.

Seine Werbungskosten im Hinblick auf seine Arbeitnehmertätigkeit betragen 1.200€.

Bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2020 unterliegt das Elterngeld in voller Höhe von 1.100€ dem Progressionsvorbehalt. Eine Minderung um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000€ kommt nicht in Betracht, da dieser Pauschbetrag durch den Ansatz der tatsächlich höheren Werbungskosten vom Bruttoarbeitslohn bereits verbraucht ist.

Abwandlung

Ein Arbeitnehmer erzielt im Kalenderjahr 2020 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 30.000€ bei tatsächlichen Werbungskosten von 1.200€ und sein Ehegatte erhält steuerfreies Elterngeld in Höhe von 1.100€.

Bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2020 unterliegt das Elterngeld nur in Höhe von 100€ dem Progressionsvorbehalt, da der zugeflossene Betrag von 1.100€ um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000€ zu mindern ist.

Anders als im vorherigen Beispiel ist das Elterngeld um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu mindern, da sich dieser im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens beim Ehegatten noch nicht ausgewirkt hat.

Sofern neben Lohnersatzleistungen noch weitere Einkünfte bezogen werden, ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend, wenn die Lohnersatzleistungen im Kalenderjahr insgesamt mehr als 410€ betragen. Es wird immer eine Bescheinigung über die Dauer und die Höhe der Leistungen ausgestellt. Außerdem werden die Einkünfte elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Ehegatten kann die Anwendung des Progressionsvorbehaltes dazu führen, dass eine Einzelveranlagung günstiger als die Zusammenveranlagung ist. Dies ist im Einzelfall zu überprüfen. Wir beraten Sie gerne.

Auch ein negativer Progressionsvorbehalt ist möglich. Dies passiert in dem Fall, dass Lohnersatzleistungen zurückzuzahlen sind und dadurch der zurückgezahlte Betrag in einem Kalenderjahr höher ist, als der erhaltene Betrag. In dem Fall wird dann ein geringerer Steuersatz auf die steuerpflichtigen Einkünfte angewendet.

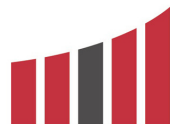
Der Progressionsvorbehalt kommt auch bei Grenzpendlern zur Anwendung, die Einkünfte im Ausland erzielt haben, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Die ausländischen Einkünfte sind dann für die Ermittlung des persönlichen Steuersatzes einzubeziehen. Dies gilt nicht für den Fall, dass andere zwischenstaatliche Übereinkommen (Doppelbesteuerungsabkommen = DBA) gelten.

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl
Norstedter Straße 1
25884 Viöl
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum
Flensburger Chaussee 38
25813 Husum
Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.